

Die nach § 24 Absatz 1 mindestens erforderliche Anzahl der zu bremsenden Räderpaare muß bei Geschwindigkeiten von mehr als 30 Kilometer in der Stunde um ein gewisses Maß erhöht werden, welches von der Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes festzusetzen ist.

Die Betriebsmittel, welche in diese schnellfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichlichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupt-Eisenbahnen Deutschlands entsprechen.“ wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. August 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Wokenius.**

[81] Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1915 Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwest-afrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 34: S. 297 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.